

2945/J XX.GP

der Abg. Mag. Schreiner, Böhacker, Mag Trattner, Lafer  
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Vorsteuerbefreiung beim Kauf von Transportbegleitfahrzeugen

In der Anfrage 2396/J vom 14.5.1997 wurde auf die Problematik der fehlenden Vorsteuerbefreiung beim Kauf von Transportbegleitfahrzeugen hingewiesen. Für diese Kraftfahrzeuge besteht kein Vorsteuerabzug, obwohl einerseits mit ihnen und durch sie Umsätze erzielt werden (VWGH -Erkenntnis vom 12.12.1988), andererseits auch kein Unterschied zu den Ausnahmebestimmungen in § 12 Abs. 2 Zi. 2 lit. b UStG vorliegt. Hingewiesen wird nochmals auf die Tatsache, daß die Begleitfahrzeuge nur für Zwecke der Transportbegleitung genützt werden.

In Ihrer Beantwortung 2401/AB vom 11.7.1997 erklärten Sie, daß seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine gesetzlichen Maßnahmen notwendig sind, da unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. bei Vorliegen eines Gewerbescheines zur „Vermietung von Kraftfahrzeugen, eingeschränkt auf die Vermietung von Personenkraftwagen für die Begleitung von Schwer- und Sondertransporten“ ein Vorsteuerabzug möglich sei.

Im Gegensatz zur Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen sieht das zuständige Finanzamt die Erfüllung des Auftrages der Transportbegleitung nicht durch die Vermietung eines Fahrzeuges sondern in der Sicherung des Transportes. Hinzu kommt noch, daß jenes vom Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagene Gewerbe laut Bezirkshauptmannschaft nicht existiert.

Da die unterfertigten Abgeordneten nach wie vor die Ansicht vertreten, daß im gegenständlichen Fall eine Ungleichbehandlung vorliegt stellen sie an den Bundesminister für Finanzen folgende

**Anfrage:**

1. Warum stehen den Transportbegleitungsunternehmen beim Kauf eines Kfz als Begleitfahrzeug keine Vorsteuerabzug zu?
2. Welcher Unterschied besteht zu den Ausnahmebestimmungen gemäß § 12 Abs. 2 Zi. 2 Lit. b UStG, insbesondere zu Fahrschulkraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen, die zumindest 80 % dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung dienen?
3. Werden Sie Maßnahmen setzen, um diesem Gewerbe ebenfalls einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen?  
Wenn ja, bis wann?
4. Werden Sie, angesichts der unterschiedlichen Standpunkte des Bundesministeriums für Finanzen und des zuständigen Finanzamtes - eine Aufnahme in die taxative Aufzählung des Umsatzsteuergesetzes anstreben?  
Wenn nein, welche weiteren Möglichkeiten - außer einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde - gibt es für den Steuerpflichtigen noch, um zu einer Vorsteuerbefreiung beim Kauf von Transportbegleitfahrzeugen zu kommen?